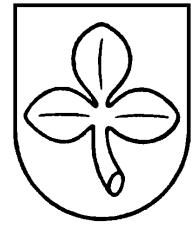


Amtsblatt der Stadt Salzkotten



Nr. 1 Jahrgang 2021

ausgegeben am 27.01.2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| 1/2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 2990A Hederwiesen..... | 2 |
| 2/2021 | Genehmigung und Wirksamwerden der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten..... | 4 |

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Bekanntmachung

1/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 2990A Hederwiesen

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Beschleunigte Zusammenlegung
Hederwiesen
33– 2990A H. O.157–



Detmold, den 14.12.2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231/71-3308
Email: post33@bezreg-detmold.nrw.de

-Abschrift-

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 2990A Hederwiesen werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Anhörungstermins in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 23. Oktober 2020 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und es bestand die Möglichkeit, diese in diesem Termin erläutert zu bekommen.

Sofern Nachweise zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in einem Anhörungstermin von Bediensteten der Bezirksregierung Detmold erläutert worden. Sollten begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgelegen haben, ist diesen entsprochen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Im Auftrag

(S)

gez. Simon

Regierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Detmold http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/030_Abteilung_3/030_Dezerntat_33/index.php veröffentlicht.

Bekanntmachung

2/2021 Genehmigung und Wirksamwerden der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten

Die vom Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 14.12.2020 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Änderungsbereich

UPSPRUNGE

8.1 Bereich 'Feuerwehr'

Änderung von 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr' in 'Dorfgebiet – Landwirtschaft' (MDL) und 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Tennisanlage' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr'

wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 08.01.2021 - Az.: 35.02.01.700-006/2020-003 - gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B.v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Rathaus Nebenstelle, Am Grarock 19, während der Servicezeiten (08.00-12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00-16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00-18.00 Uhr donnerstags) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Änderung im Internet einzusehen auf der Internetseite der Stadt Salzkotten unter (*Wirtschaft & Bauen > Bauen > In Kraft getretene Bauleitpläne*): www.salzkotten.de/wirtschaft/bauen_in_salzkotten/116040100000018440.php

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 25.01.2021

Der Bürgermeister

gez.
Ulrich Berger